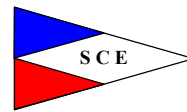


Beitragsordnung



Grundlagen: §§ 3, 4, 5, 6, 7 der Satzung des SCE
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2026

1 Arten von Beiträgen und Gebühren sowie ihre Gültigkeit

Der SCE finanziert sich aus Beiträgen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, sowie Gebühren für besondere Leistungen. Beiträge werden erhoben einmalig für die Aufnahme sowie als Jahresbeitrag jährlich für die aktive Mitgliedschaft (Vollmitglied), Ehe-/Lebenspartner (Partner), Jugendliche (Schüler, Studenten, Auszubildende), Sondermitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Gäste. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird im ersten Jahr nur der halbe Mitgliedsbeitrag fällig. Die Beitragsordnung enthält Regelungen zu den Beiträgen sowie deren Höhe.

Gebühren werden erhoben für zusätzliche Leistungen des Vereins, etwa die Nutzung eines Wasserliegeplatzes oder eines Stellplatzes an Land für Boote oder Trailer, das Nutzen des Krans oder die Nutzung (Miete) von bestimmten Clubbooten etc. Die Regelungen bezüglich der Gebühren ebenso wie ihre Höhe sind in der Gebührenordnung enthalten.

Die Beitragsordnung gilt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2026 ab dem Geschäftsjahr 2026.

2 Aufnahmebeiträge:

Aufnahmebeiträge werden erhoben von:

- Aktiven Mitgliedern
- Partnermitgliedern
- Sondermitgliedern
- Fördermitgliedern, wenn sie in den aktiven Status wechseln
- Partnermitgliedern von Fördermitgliedern, wenn sie in den aktiven Partnerstatus wechseln.

Auf Antrag kann die Aufnahmegebühr in zwei Jahresraten, jeweils fällig im Aufnahmemonat, gestundet werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und entsprechend zu begründen.

Für Jugendliche wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Mitglieder mit Sonderbeitrag zahlen 25% der Gebühr bei Aufnahme, der Rest wird für den Zeitraum gestundet, für den der Sonderbeitrag gewährt wird.

Die Aufnahmegebühr wird fällig mit der endgültigen Aufnahme des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung (also nach Ablauf der Probezeit). Eine nachträgliche Erstattung ist nicht vorgesehen.

3 Familien

Für den in einer häuslichen Gemeinschaft mit einem Vollmitglied lebenden Ehe-/Lebenspartner wird ein reduzierter Beitrag (Partnerbeitrag) erhoben. Entsprechendes gilt für Fördermitglieder.

Als Jugendlich im Sinne der Beitragsordnung gelten Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

Diesen gleichgestellt sind Mitglieder, die sich in einer Ausbildung oder einem Studium befinden, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses bzw. des Studiums ist jährlich bis zum 31. Dezember des dem Beitragsjahr vorausgehenden Jahres schriftlich beim Vorstand (Kassenwart) nachzuweisen (Studienbescheinigung o.ä.).

4 Sonderbeitrag

Auf Antrag kann ein Sonderbeitrag festgelegt werden:

- für Zeiten der Ausbildung
- für Zeiten der Arbeitslosigkeit
- in sonstigen Härtefällen und begründeten Ausnahmefällen

Der Antrag auf Sonderbeitrag muss bis spätestens 31. Dezember des dem Beitragsjahr vorausgehenden Jahres schriftlich beim Vorstand (Kassenwart) eingegangen sein. Der entsprechende Antragsgrund ist anzugeben und glaubhaft zu machen.

5 Gastmitgliedschaft

Ein Gast, der nachweislich Mitglied in einem anderen Club ist und nur temporär z. B. aus beruflichen Gründen in Eich segeln will, zahlt einen Gastbeitrag wie ein ordentliches Mitglied. Es fällt keine Aufnahmegebühr an.

6 Beitrag für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind ab dem vollendeten 67. Lebensjahr vom Beitrag befreit.

7 Sportbeitrag

Sportbeiträge sind Pflichtbeiträge und werden von aktiven Seglern mit einem im Verein gesegelten Boot erhoben. Durch die Pflicht zur Zahlung dieser Beiträge möchte der Verein die aktiven Segler zur Teilnahme an den vom SCE organisierten Regatten motivieren. Für die SCE-Segler entfallen dann die Regatta-Meldegelder für Regatten in Eich.

Auf Antrag können Clubmitglieder vom Vorstand vom aktiven Regattasport und somit auch von der Zahlung der Sportbeiträge befreit werden.

8 Externe Regattabeiträge

Für Teilnahme an externen Regatten werden in der Regel von den Gastvereinen Regattagebühren erhoben. Diese sind von den Mitgliedern des SCE selbst zu tragen. Es besteht aber in folgenden Fällen ein Erstattungsanspruch für externe Regattagebühren:

Jugendliche bis 19 Jahre:	volle Erstattung
19-27 Jahre:	bis € 150,00/Jahr
alle anderen:	4 x € 15,00/Jahr

Auf Antrag gewährt der SCE für Kinder und Jugendliche in Ausbildung eine Beteiligung bei den Fahrtkosten bei über 1.000 gefahrenen Kilometern in einer Saison in Höhe von € 100,00/Jahr.

Bei Verzicht auf den Erstattungsanspruch handelt es sich um eine Spende an den SCE, für die eine Spendenquittung ausgestellt werden kann.

9 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Zahlungsweise

Die Jahresbeiträge werden zum 31. März eines Jahres fällig. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben (SEPA-Basislastschriftverfahren). Deshalb ist es für alle Mitglieder zwingend notwendig, ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Liegt für ein Mitglied zum Fälligkeitstermin kein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vor, zahlt es einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 €. Liegt die Genehmigung zum Beitragseinzug vor, kann der Beitrag auf Antrag in halbjährlichen Raten eingezogen werden. Die Einzugstermine sind in diesem Fall der 31.03. und der 15.08. jedes Jahres.

Unbegründet entstandene Rücklastgebühren sind dem SCE zu erstatten.

Die Jahresbeiträge sind spätestens bis zum 31. März eines Jahres fällig. Liegt die Genehmigung zum Beitragseinzug vor, kann der Beitrag auf Antrag in halbjährlichen Raten eingezogen werden. Die Einzugstermine sind der 31.03. und der 15.08. jeden Jahres. Wird eine Rechnung nicht innerhalb von vier Wochen bezahlt oder begründet reklamiert, ist der SCE zur Erhebung einer Mahngebühr berechtigt. In Sonderfällen (z. B. für nachträglich zu berechnende Leistungen, die im Laufe des Jahres aufgetreten sind) wird ein Einzug auch am 15.12. eines Jahres durchgeführt.

10 Ausgleich für nicht geleistete Arbeitsstunden

Siehe Arbeitsdienstordnung

11 Höhe der Beiträge

Beitrag	Höhe/€
Aufnahmegebühren (einmalig):	
Aktive Mitglieder (Vollmitglied)	200,00
Ehe-/Lebenspartner	100,00
Jugendliche (siehe § 11)	0,00

Kinder können nur aufgenommen werden, wenn ein Elternteil mindestens Fördermitglied wird. In diesem Fall entfällt die Aufnahmegebühr für das Elternteil

Jährliche Beiträge:

<u>Beitrag</u>	<u>Höhe in €</u>
Aktives Mitglied (Vollmitglied)	250,00
Ehe-/Lebenspartner	90,00
Förderndes Mitglied	100,00
Partner Förderndes Mitglied	72,00
Jugendliche	48,00
Beitrag für Sondermitglieder	72,00
Sportbeitrag für Zweimann-Boote und Yachten	60,00
Sportbeitrag für Einmann-Boote	30,00
Mahngebühr	2,50

11 Besondere Fälle

Der Vorstand kann in besonderen Fällen von den Grundregeln der Beitrags- und der Gebührenordnung ganz oder teilweise absehen, wenn dies im Interesse des Vereins angebracht scheint.